

**Informationen nach Artikel 13 und 14 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)
Datenschutzhinweise – Jugendamt –
Führung der Beistandschaft nach § 56 Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) i.V. mit § §
1712 ff. Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)**

Der Schutz von personenbezogenen Daten genießt einen sehr hohen Stellenwert, deshalb erfolgt die Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen. Mit dieser Datenschutzerklärung werden Sie darüber informiert, was personenbezogene Daten sind, zu welchem Zweck und auf welcher Rechtsgrundlage die Verarbeitung erfolgt, wie lange die Daten gespeichert werden, welche Rechte sie nach der Datenschutz-Grundverordnung der Europäischen Union (DS-GVO) haben und wer die Verantwortlichen für den Datenschutz sind (Informationsstand: 2018-09-03).

1. Wer ist für die Datenverarbeitung verantwortlich und an wen kann ich mich wenden?

Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen	Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten
Verantwortlich für die Datenerhebung ist der Landkreis Mansfeld-Südharz vertreten durch den Landrat Rudolf-Breitscheid-Str. 20/22 06526 Sangerhausen Deutschland Telefon: 0 34 64 – 535 0 E-Mail: landkreis@lkmsch.de www.mansfeldsuedharz.de	Landkreis Mansfeld-Südharz Datenschutzbeauftragter Rudolf-Breitscheid-Str. 20/22 06526 Sangerhausen Deutschland Telefon: 0 34 64 – 535 22 27 E-Mail: datenschutzbeauftragter@lkmsch.de
Leitung Jugendamt	E-Mail: jugendamt@lkmsch.de

2. Warum werden personenbezogene Daten erhoben und nach welchen Rechtsgrundlagen?

Für die Führung der Beistandschaft zur Vaterschaftsfeststellung und/oder der Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen ist die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erforderlich. Dabei handelt es sich um alle Daten, die im Einzelfall notwendig sind, um die Vaterschaft zu dem Kind rechtlich feststellen zu können und/ oder die Höhe seines Unterhaltsanspruchs zu klären, diesen geltend zu machen bzw. durchsetzen zu können sowie über die Unterhaltsansprüche zu verfügen. Die Datenerhebung erfolgt auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 S.1 lit. e DS-GVO in Verbindung mit §§ 56, 68 Sozialgesetzbuch Achter Teil (SGB VIII) sowie § 1712 f. BGB und §§ 67 bis 85a Sozialgesetzbuch Zehnter Teil (SGB X). Ihre gesetzliche Auskunftspflicht ergibt sich für die Feststellung und Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen aus § 1605 BGB.

Sofern Sie freiwillige Angaben (z.B. Telefonnummer) machen, werden die Daten aufgrund einer Einwilligung gem. Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO erhoben.



3. Welche Daten werden erhoben?

Für die Führung der Beistandschaft ist es erforderlich, konkrete, für den Einzelfall erforderliche personenbezogene Daten zu erheben. Hierzu zählen: Name, Vorname, Geburtsdatum, Wohnanschrift / tatsächlicher Aufenthalt, Einkommens-, Vermögens- und familiäre Verhältnisse der Beteiligten sowie deren Kontaktdaten, wie Telefonnummer und E-Mail-Adresse. Werden Unterhaltszahlungen über das Jugendamt getätigt, ist die Erhebung der jeweiligen Bankdaten von Zahlungsempfängern erforderlich.

Die Datenerhebung erfolgt grundsätzlich direkt beim Betroffenen. Nur wenn dieser seiner gesetzlichen Verpflichtung zur Auskunft nicht nachkommt, werden erforderliche Daten auch bei Dritten erhoben.

4. Werden bei der Bearbeitung der Aufgaben Daten weitergegeben und an wen?

Bei der Führung der Beistandschaft müssen einzelne personenbezogene Daten an Dritte weitergegeben werden, um die für die Aufgabenerledigung erforderlichen Daten zu erheben oder weiter zu leiten. Dies sind:

• bei Schriftverkehr zum Verfahren:	- alle im Verfahren Beteiligte, deren Betreuer oder gesetzlicher Vertreter oder Rechtsanwalt eines Beteiligten, Gerichte
• zur Feststellung der Vaterschaft:	- die Mutter des Kindes - der von der Mutter als Vater benannte Mann und ggf. deren rechtlichen Vertreter - Familiengericht, Standesamt
bei erforderlicher Beurkundung einer Zustimmungserklärung zur Vaterschaftsanerkennung:	- "Noch-Ehemann" der Mutter
• zur Klärung und Geltendmachung des Unterhaltsanspruchs des minderjährigen Kindes:	- Mutter - unterhaltspflichtiger Elternteil, dessen rechtlicher Vertreter
bei Zwangsvollstreckungsmaßnahmen zur Unterhaltsbeitreibung:	- Gerichte, Vollstreckungsorgane, Drittschuldner (Arbeitgeber/ Bank, Finanzamt, Versicherungsgesellschaften, Sozialleistungsträger, Vertragspartner des Schuldners)
• bei fehlender Mitwirkung des Verpflichteten:	- Arbeitgeber, Dienstherrn - Sozialleistungsträger: Rentenversicherung, Krankenkasse, Agentur für Arbeit, Jobcenter - Justizbehörden / JVA - Meldebehörden / Melderegister: Einwohnermeldeamt, Bundeszentralregister, Handelsregister, Grundbuchamt, Finanzamt, Ordnungsbehörden - bei Auslandsbeteiligung: Botschaften, Bundesministerium für Justiz, ausländische Ordnungsbehörden und Gerichte
• bei gesetzlichen Forderungsübergängen oder mit Einwilligung der Betroffenen:	- Sozialleistungsträger (Unterhaltsvorschusskasse, Jobcenter, Sozialamt)
• wenn Unterhaltszahlungen über das Jugendamt getätigt werden	- Kreiskasse des Landkreises MSH
• bei Änderung der Zuständigkeit / des antragstellenden Elternteils	- anderes, örtlich zuständiges Jugendamt



5. Was geschieht, wenn die Daten nicht bereitgestellt werden?

Werden durch den vertretungsberechtigten Elternteil die für die Erfüllung der Aufgaben der Beistandschaft notwendigen Daten nicht bereitgestellt, kann das Jugendamt zur Feststellung der Vaterschaft und/oder zur Realisierung der Unterhaltsansprüche nicht oder nur eingeschränkt tätig werden und dem Kind können Rechtsansprüche verloren gehen. Ein unterhaltspflichtiger Elternteil ist gemäß § 1605 BGB zur Auskunftserteilung für die Feststellung von Unterhaltsansprüchen verpflichtet. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, müssen Daten bei Dritten eingeholt oder gerichtlich durchgesetzt werden.

6. Wie lange werden die Daten gespeichert?

Die Daten werden gelöscht, wenn sie zur Erfüllung der Aufgaben nicht mehr erforderlich sind und kein Grund zu der Annahme besteht, dass durch die Löschung schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt werden. Zur Wahrung schutzwürdiger Interessen können die Daten gesperrt und bis 10 Jahre nach Erreichen der Volljährigkeit gespeichert werden. Danach werden die Daten gelöscht. Elektronische Daten werden gesperrt.

7. Widerrufsrecht bei Einwilligung

Wenn Sie in die Verarbeitung durch den Landkreis Mansfeld-Südharz durch eine entsprechende Erklärung eingewilligt haben, können Sie die Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt.

8. Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:

Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht **Auskunft** über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DS-GVO).

Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf **Berichtigung** zu (Art. 16 DS-GVO). Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die **Löschung** oder **Einschränkung** der Verarbeitung verlangen sowie **Widerspruch** gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DS-GVO).

Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf **Datenübertragbarkeit** zu (Art. 20 DS-GVO).

Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

Fragen und Beschwerden zum Datenschutz nimmt der Datenschutzbeauftragte des Landkreises entgegen, den Sie wie folgt erreichen: Landkreis Mansfeld-Südharz, Rudolf-Breitscheid-Str. 20/22, 06526 Sangerhausen, Telefon: 0 34 64 - 535 22 27, E-Mail: datenschutzbeauftragter@lkmsh.de.

Sie haben auch die Möglichkeit, sich mit Beschwerden an die übergeordnete Aufsichtsbehörde zu wenden, sofern sie der Meinung sind, dass die Verarbeitung der sie betreffenden Daten gegen die Datenschutzgrundverordnung verstößt, Ansprechpartner ist hier: Landesbeauftragter für den Datenschutz Sachsen-Anhalt, Leiterstraße 9, 39104 Magdeburg, E-Mail: poststelle@lfd.sachsen-anhalt.de, Telefon: 08 00 - 91 53 19 0

(Informationsblatt-05a-DS-GVO – Jugendamt – AA - Beistandschaften – Stand: 2021 – 08 – 23)